

geschlossen worden, nach den Worten: „oder entfernt werden“ die Parenthese: „Vergleiche S. 10.“ zu setzen. Es sei das so unbedenklich, daß er nicht geglaubt, es werde noch einer Vereini- gungsdeputation bedürfen,

Es wird einstimmig hier beigetreten, und

Referent, Abg. Roux verliest nun die ständische Schrift über diesen Gegenstand nebst Beilagen und es findet beides die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Nachdem derselbe Referent die ständische Schrift auf das Decret, die alterbländische Brandversicherungsanstalt betr., verlesen hatte und dieselbe genehmigt worden war, wird

zum nächsten Gegenstand, dem Verlesen des Berichts der 3. Deputation, die abzuändernde Einrichtung bei Vollziehung der Todesstrafe betreffend, übergegangen; und

Abg. Richter (aus Bengensfeld) trägt den Bericht vor.

Der Inhalt der Petition und die Verhandlungen der 1. Kammer sind bereits aus den Mittheilungen in Nr. 517. d. Bl. S. 5762. flg. bekannt.

Die Deputation der 2. Kammer hat folgendes Gutachten abgegeben:

Die Deputation hat sich, wie sie vorausschicken zu müssen glaubt, nicht mit der Frage, ob Todesstrafe überhaupt noch erkannt und vollzogen werden solle, auch welcher Art dieser Strafen der Vorzug zu geben sei, sondern bloß mit der Frage zu beschäftigen: Sollen Todesstrafen noch, wie bisher, vor den Augen eines großen Publicums vollzogen werden oder nicht? Soll man dabei die jetzt üblichen Feierlichkeiten abschaffen oder beibehalten? Nun muß, was die erste Frage betrifft, die Deputation gestehen, daß sie den Vorschlag des Hrn. v. Miltitz, die Strafe in einem abgeschlossenen Raume vor nur wenigen gewählten Zeugen zur Ausführung zu bringen, ebenfalls für bedenklich erkennen muß. — Die öffentliche Hinrichtung vor den Augen des Volks gewährt demselben die volle Ueberzeugung, daß die Strafgesetze nicht bloß gegeben worden sind, sondern auch mit Kraft und Nachdruck gehandhabt werden. Diese Ueberzeugung zu erhalten, ist um so nöthiger, da die Seltenheit einer Execution, und die öftere Begnadigung oder in dem Erkenntnisse ausgesprochene Milderung der Strafe bei einem Verbrechen, welches man im Volke als todeswürdig betrachtet, vor einiger Zeit den Glauben hervorgerufen hatte, daß Niemand mehr am Leben gestraft werde. — Seit uralten Zeiten daran gewöhnt, besonders bei dem Morde und bei der Brandstiftung die Todesstrafe nicht nur zu fordern, sondern auch öffentlich vollziehen zu lassen sehen oder vollzogen zu wissen, würde das Volk auffällig finden, wenn man ihm den Anblick des Missethäters und der Hinrichtung entziehen wollte. Es würde eine solche Einrichtung dem Gedanken Raum geben, daß die Justiz sich scheue, ihren strafenden Arm öffentlich in Wirksamkeit treten zu lassen. Ja sie würde sogar ein Mißtrauen gegen die Gerichtshöfe, und die Befürchtung erwecken, daß die richterliche Gewalt zu heimlichen Hinrichtungen und zum Justiz-Morde gemißbraucht werden könne, wie sie in früherer Zeit hin und wieder statt gefunden haben. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß der schauerhafte Anblick einer Hinrichtung, die, Gott sei Dank! nicht so oft vorkommt, daß das Gefühl durch die öftere Wiederholung abgestumpft wird, in der Seele des Menschen, eine lebendige Vorstellung zurückläßt, durch das ganze Leben. Diese Vorstellung wird sich immer wieder darstellen, wenn die eines zu begehenden groben Verbrechen und des dadurch zu erlangenden Genusses, in der Seele aufsteigen und

zur That reifen will, sie wird diese unterdrücken und vernichten. Und so wird durch das eigne Anschauen der Entsetzen erregenden Folgen des Verbrechen, durch die anderen davon gemachte Schilderung und durch die Furcht, daß ihn ein gleiches Schicksal treffen könne, mancher rohe und ungebildete Mensch von Verbrechen abgehalten, der mit Moral und Religion wenig vertraut ist, und in dessen Herzen ihre Lehren keine Wurzeln geschlagen haben. Und wenn dieses nicht allgemein der Fall sein mag, so empfiehlt sich doch die Einrichtung schon dadurch, wenn nur Einer oder der Andere, oder ein zum Verbrechen geneigter Mensch auf diese Art von solchen Verbrechen abgeschreckt würde, die die Todesstrafe zur Folge haben. — Wenden wir uns zu der zweiten Frage, so kann nicht verkannt werden, daß die bisher üblichen Formlichkeiten bei Executionen deswegen soviel als möglich beschränkt werden müßten, weil sie die Aufmerksamkeit mehr auf sich ziehen, als die Hinrichtung selbst, weil sie großen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen, ohne einen Nutzen zu gewähren, und weil in ihnen und nicht in der Hinrichtung der Grund liegt, warum wohl der Fall vorgekommen ist, daß schwache Gemüther auf den Gedanken gekommen sind, ein Verbrechen zu begehen, um auf eine eben so feierliche, fromme und ehrenvolle Art sterben zu können. Einem Verbrecher, der durch die lange Dauer der Untersuchung, die das Andenken an sein Verbrechen und die dadurch entstandene Gemüthsaufregung verwischt, ohnehin schon mehr als ein Gegenstand des Mitleids betrachtet wird, auch nur eine scheinbare Ehrenbezeugung zu erweisen, scheint dem Endzwecke der Strafe nicht zu entsprechen. — Was nun insbesondere das Halsgericht betrifft, so schreibt sich dessen Hegung aus Zeiten her, die der Carolina vorausgingen, es beruht auf alten deutschen Gewohnheiten. Es hat ganz die Form des Anklage-Processes, wo das Gericht, wird unter Herfagung gewisser Formeln eröffnet, ein Ankläger, wie im Civilproceße tritt gegen den Missethäter auf, der Angeklagte wird vorgeführt, die Klage ihm vorgehalten, ein Urtheil über ihn gefällt, der Stab gebrochen und dann Tisch und Stühle umgeworfen. In früherer Zeit, wo der Untersuchungsproceß, der einer spätern Zeit angehört, als der accusatorische, weniger geordnet und mit minder großer Gewissenhaftigkeit geführt wurde, hatte dieses öffentliche Gericht allerdings einen, nicht zu verkennenden Nutzen. — Jetzt ist es bloß zu einem Schauspieler geworden, bei welchem, wie bei diesem, die Rollen vertheilt und einige vorgeschriebene Worte gesagt werden, ohne daß es weiter einigen Erfolg hat, als daß in der Regel das geschieht, was ohnedies geschehen sein würde. — Die Hegung des Halsgerichts, welches den traurigen Act noch verlängert und umständlicher macht, von dem auch nur ein geringer Theil des versammelten Volks etwas vernehmen kann, kann den großen Nachtheil herbeiführen, daß der Verbrecher nun das oft zugestandene und hinlänglich erwiesene Verbrechen leugnet, der ganze Act rückgängig wird, nochmals wiederholt werden muß, und dem Staate, der Obrigkeit oder den betroffenen Gemeinden dadurch ein großer und bedeutender Kostenaufwand verursacht wird, ohne daß der Delinquent weiter einigen Vortheil dabei hat, als daß er sein Leben eine ganz kurze Zeit fristet und die Gerechtigkeit verböhnt. — Längst haben berühmte Rechtslehrer das Halsgericht für etwas Ueberflüssiges, Außerwesentliches, ja sogar Tadelswürdiges erklärt. — Quistorp, peinliches Recht S. 792. — Koch, instit. jur. crim. S. 929. — Stübel, vom Criminalverfahren S. 311. und mehrere Andere; siehe Littmanns Strafrechtswissenschaft, 4. Theil, S. 744.

Schon in früherer Zeit wurde solches in mehreren Provinzial-Gesetzen, ingleichen in dem allgemeinen Criminalrechte für die Preussischen Staaten, Theil I. pag. 547. verboten. Nach dem Oesterreichischen Criminalgesetzbuche, Theil I. S. 450. findet weiter keine Feierlichkeit statt, als daß man den Verbrecher drei Tage